

## **KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 22. NOVEMBER 2007**

Text: Bernd KARTHÄUSER

Am 22. November stieg der Stadtrat mit der alljährlichen **Bestellung von Heizöl und Dieselkraftstoff** in seine Sitzung ein. Es wurde beschlossen, zur Versorgung aller städtischen Dienste im Jahre 2008 300.000 € vorzusehen.

Um Energie ging es auch im zweiten Tagesordnungspunkt. Die Ratsmitglieder bewilligten einstimmig die **Erneuerung der Beleuchtung in den Gemeindeschulen Emmels, Neidingen und Recht**. Ziel ist es, durch neue Technik mehr Lichtleistung bei weniger Stromverbrauch zu erreichen. Die Kosten für das Vorhaben werden auf gut 43.000 € geschätzt, Zuschüsse wurden beim Ureba-Förderprogramm der Wallonischen Region und zusätzlich auch bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft angefragt.

Anschließend wurde die anstehende **Dachsanierung des Sport- und Freizeitzentrums** in St. Vith behandelt. Auch hier spielt das Thema Energieeffizienz natürlich eine zentrale Rolle. Gutgeheißen wurde die Schätzsumme von 45.000 € für die Planung dieses Projektes, das als Teil einer umfassenden Sanierung des SFZ zu betrachten ist.

Die **Neugestaltung des St. Vith Bahnhofsgebietes** schreitet gut voran und so ist die Stadt natürlich in der Pflicht, zusätzliche Infrastrukturen zu schaffen. Unvorhergesehenerweise stellte sich heraus, dass dort ein bestehender Abwasserkanal in so schlechtem Zustand ist, dass er künftig nicht mehr ohne Weiteres genutzt werden kann. Daher wurden Zusatzarbeiten in Höhe von knapp 64.000 € fällig (gut 18.000 € zu Lasten der Stadt, der Rest ist zuschussfinanziert), die der Stadtrat denn auch einstimmig genehmigte. Ein weiterer Beschluss, der das Bahnhofsareal betrifft, war die definitive Verkaufszusage der Stadt für ein Grundstück (Los Nr.3) an die Gesellschaft Immo HS.

Von anerkannter touristischer Bedeutung für unsere Gegend ist die **Weiterentwicklung des Radwandernetzes**. In unserer Gemeinde ist die Vervollständigung des Teilstückes von St. Vith bis Neidingen ein vorrangiges Anliegen. Hier hat der Stadtrat im November einen weiteren Schritt getätigt, denn dank des entsprechenden Beschlusses gehen einige Parzellen in Wiesenbach aus dem Eigentum des ÖSHZ in städtischen Besitz über, und dies zum symbolischen Euro. Das ist eine weitere Etappe in Richtung Lückenschluss des Ravel-Weges.

Nachdem die Ratsdamen und -herren im Oktober bereits einen nahezu identischen Beschluss für einen neuen Funkmast im Emmelser Wald gefasst hatten, wurde nun der **Abschluss eines Mietvertrages mit der Gesellschaft Astrid** für eine Antenne in Klein-Bohlscheid (bei Schönberg) genehmigt. Das Astrid-System hat zum Ziel, die Notrufkommunikation zu verbessern. Die Stadt erhält von der Gesellschaft eine jährliche Miete von 1.000 € für den Mast, wenn Mobilfunkanbieter den Mast mitnutzen, werden pro Anbieter weitere 4.500 € fällig.

Gegen Jahresende steht üblicherweise eine Reihe von **Generalversammlungen** verschiedener Interkommunalen und anderer Einrichtungen an. So war der Stadtrat gebeten, sein Gutachten zu den Tagesordnungen der Musikakademie, der ISG (Seniorenheime), der SPI+, der AIDE sowie von Idélux, Finost und Interost abzugeben und diese Tagesordnungen gutzuheißen, was denn auch geschah.

Der Schwerpunkt der November-Sitzung des Stadtrates lag beim Thema Finanzen, denn etliche Beschlüsse über **kommunale Steuern, Gebühren und Prämien für 2008** standen an. Obwohl die Finanzlage künftig nicht einfacher werden wird, sah der Stadtrat hier von wesentlichen Abänderungen ab. Die Strafgebühr bei Verstößen gegen die Regelung der „Blauen Zone“ beträgt weiterhin 25 €, nur musste das Anwendungsgebiet wegen neu eingerichteter „Blauer Zonen“ logischerweise erweitert werden. Die Bürgerinnen und Bürger können weiterhin die unveränderten Prämien für die Einrichtung individueller Klärsysteme und für die Schaffung von neuem Wohnraum in Altbauten in Anspruch nehmen. Auch der Satz für den Zuschlag auf die Einkommenssteuer wurde bei sechs Prozent belassen, ebenso die 1.700 Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug. Die Steuer auf mobile und feststehende Werbetafeln bleibt ebenso unangetastet, künftig können aber auch Grundstückseigentümer in die Pflicht genommen werden, wenn der Besitzer der Werbetafel, das auf dem entsprechenden Grundstück steht, den Zahlungen nicht nachkommt. Die einzige Anhebung erfolgt bei der Steuer zur Abfuhr und Verwertung von Haushaltsabfällen, diese wird nämlich um zwei Prozent erhöht werden,

damit kostendeckend gearbeitet werden kann. Das bedeutet, dass für einen Einpersonenhaushalt nun 69,36 € (statt 68 €) jährlich entrichtet werden müssen, für einen Mehrpersonenhaushalt 84,66 € (statt 83 €). Dies ist aber nicht zu verwechseln mit der so genannten Kilogebühr, die auch 2008 unverändert bei 14 Cent liegen wird. Einzige neue Steuer in der Stadtgemeinde St. Vith ist die auf die Einsetzung einer Urne in eine bestehende Grabstätte, sie wird 150 € betragen. Hier bestand bis dato noch keine Regelung.

## **PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 22. NOVEMBER 2007**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr FELTEN, Herr KARTHÄUSER, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren GROMMES, NILLES, PAASCH, KREINS, HANNEN, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Herr HOFFMANN, Frau MAUS-MICHELS, Herr BERENS und Frau WILLEMS-SPODEN, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr JOUSTEN, Frau WIESEMES-SCHMITZ und Herr BONGARTZ, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

### **TAGESORDNUNG**

#### **I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

##### **1. Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für die Dienste der Stadt für das Jahr 2008. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.**

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 16;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 37;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen aufgrund der aktuellen Einheitspreise auf 300.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2008 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

**Artikel 1:** Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Heizöl und Dieseltreibstoff für die Dienste der Stadt.

**Artikel 2:** Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird auf 300.000,00 € festgelegt.

**Artikel 3:** Vorliegender Auftrag wird mittels allgemeinen Angebotsaufrufs vergeben.

**Artikel 4:** Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

**Artikel 4:** Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

##### **2. Erneuerung der Beleuchtung in den Gemeindeschulen Neidingen, Recht und Emmels. Genehmigung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Zuschüsse im Rahmen des UREBA-Programms der Wallonischen Region.**

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 43.417,45 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2008 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeinderats;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Beleuchtung in den Gemeindeschulen Emmels, Neidingen und Recht.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 43.417,45 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die Akte wird der Wallonischen Region zur Beantragung der hierfür vorgesehenen Zuschüsse im Rahmen des UREBA-Programms, sowie der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Eintrags in den Infrastrukturplan (Dringlichkeit) gestellt.

### 3. Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH. Dachsanierung. Erteilung eines Planungsauftrags zur Ausarbeitung des Projekts.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §1 und 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 45.000,00 € zuzüglich MwSt. geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2008 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeinderats;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Sport- und Freizeitzentrum: Erteilung eines Planungsauftrags im Hinblick auf die Sanierung des Daches des Gebäudes.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrages wird auf 45.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar, falls diese auf Dienstleistungsaufträge anwendbar sind.

4. Infrastrukturarbeiten auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände in ST.VITH. Kanalisation. Zusatzarbeiten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des beiliegenden Zusatznachtrags in Bezug auf Zusatzarbeiten, die sich im Verlauf der Arbeitsausführung des vorgenannten Projekts als notwendig erwiesen haben;

Aufgrund des diesbezüglichen Rechtfertigungsberichtes;

In Anbetracht dessen, dass der Gesamtbetrag der Zusatzarbeiten sich auf 63.606,02 € zuzüglich MwSt. belaufen, wobei 45.277,52 € zu Lasten der SPGE und 18.328,50 € zu Lasten der Stadt ST.VITH sind;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Die vorgenannten Zusatzarbeiten zum Betrage von insgesamt 63.606,02 €, wovon ein Betrag von 18.328,50 € zu Lasten der Stadt ST.VITH geht, zu genehmigen.

II. Immobilienangelegenheiten

5. Erwerb ohne Herauszahlung eines Trennstückes aus der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur R (Galhausen), Nr. 53a – Abänderung des definitiven Beschlusses vom 23.02.2005, Artikel 2.

Der Stadtrat:

Aufgrund des definitiven Stadtratsbeschlusses vom 23.02.2005;

Aufgrund des prinzipiellen Stadtratsbeschlusses vom 26.05.2004;

In Erwägung, dass der Ständige Ausschuss des Provinzialrates nicht geantwortet hat;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1120-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 2 seines definitiven Stadtratsbeschlusses vom 23.02.2005 zu streichen, um somit die Akte abschließen zu können.

6. - Ravel-Weg ST.VITH–Neidingen: Übertragung der Parzellen gelegen Wiesenbach Gemarkung 1, Flur D Nr. 14 D und 14 E und Gemarkung 4, Flur O, Nr. 20 H und 20 M, Eigentum des ÖSHZ an die Stadt ST.VITH.

- Geh- und Fahrrecht über die Parzellen gelegen Wiesenbach Gemarkung 4, Flur O, Nr. 20 S und 20 R, Eigentum des ÖSHZ.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Beschlussfassung des Ö.S.H.Z. -Rates vom 2. Oktober 2007;

Aufgrund der Einverständniserklärung des Öffentlichen Sozialhilfezentrums vom 30.10.2007;

Aufgrund beiliegender Katasterkarten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1120-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Erwerb der Parzellen gelegen Wiesenbach,

- Gemarkung 1, Flur D, Nr. 14 D und 14 E,

- Gemarkung 4, Flur O, Nr. 20 H und 20 M,

Eigentum des öffentlichen Sozialhilfezentrums zum symbolischen Euro zuzustimmen.

Artikel 2: Der Stadt ST.VITH ein Geh- und Fahrrecht über die Parzellen gelegen Gemarkung 4, Flur O, Nr. 20 S und 20 R zu gewähren.

Artikel 3: Das Immobilienerwerbskomitee mit der Durchführung der Beurkundung zu beauftragen.

Artikel 4: Die mit diesem Erwerb verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

7. Verkauf des Loses 3 am ehemaligen Bahnhofsgelände in ST.VITH an die IMMO HS. Definitiver Beschluss und Regularisierungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 25. Oktober 2007 in vorgenannter Angelegenheit;

Aufgrund des Angebots der Gesellschaft IMMO HS, der Vermessungspläne und des Protokolls über den Abschluss des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

In Anbetracht dessen, dass im Zuge dieser Transaktion verschiedene Regularisierungen (Grenzbegrädfungen, ...) auf dem Areal des ehemaligen Bahnhofsgeländes durchzuführen sind;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Im Rahmen eines Tauschgeschäftes mit der PGmbH. G.I.S. Immobilien und Projektmanagement, Eigentümerin des Loses 5 des beiliegenden Vermessungsplanes gemäß Urkunde vom 16.03.2007:

- tritt die Stadt ST.VITH besagter Gesellschaft ein Trennstück von 14 m<sup>2</sup> aus der Gemeindepazelle Flur B, Nr. 86n (Teil aus Los 3), ab;
- tritt vorgenannte Gesellschaft der Stadt ST.VITH ein Trennstück von 7 m<sup>2</sup> aus dem vorgenannten Los 5 (Parzelle Flur B, Nr. 86n) ab;
- Dieses Tauschgeschäft erfolgt mittels Herauszahlung eines Betrages von 7 m<sup>2</sup> x 77,00 € = 539,00 € seitens der PGmbH. GIS Immobilien an die Stadt ST.VITH.

Artikel 2: Das Los 3 mit einer Gesamtfläche von 26,26 Ar gemäß angepasstem Vermessungsplan vom 08.11.2007 an die Gesellschaft IMMO HS, Maldingen 13, 4791 BURG-REULAND, zum Betrage von 80,00 € pro m<sup>2</sup> (= insgesamt 210.080,00 €) zu verkaufen.

Artikel 3: Ein Trennstück von 70 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Flur B, Nr. 86n, zum Preise von 75,00 € pro m<sup>2</sup> (= insgesamt 5.250,00 €) an die Hotel Perron AG, Luxemburger Straße 79/A, 4780 ST.VITH zu verkaufen.

Artikel 4: Alle mit dieser Transaktion verbundenen Kosten sind zu Lasten der Erwerber.

#### 8. Abschluss eines Mietvertrages mit der Gesellschaft ASTRID für ein Gelände in Schönberg, Klein Bohlscheid, Gemarkung 3, Flur K/2 Nr. 106b zur Errichtung einer Sende- und Empfangsstation für den Mobilfunk.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts A.S.T.R.I.D. an verschiedenen Standorten auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH Sende- und Empfangsstationen für den Mobilfunk errichten möchte;

In Anbetracht dessen, dass der Standort in Schönberg, Klein Bohlscheid, Gemarkung 3, Flur K/2 Nr. 106b geeignet ist und der Gesellschaft A.S.T.R.I.D. mittels Mietvertrag für die Dauer von 15 (fünfzehn) Jahren zur Verfügung gestellt werden soll;

Aufgrund des vorliegenden Mustervertrages zur Nutzung des besagten Geländes;

In Anbetracht dessen, dass die Vermietung zum Zweck des öffentlichen Nutzens erfolgt, wird die kostenlose Einregistrierung des vorliegenden Vertrages, aufgrund der Artikel 161,1 des E.G.B. sowie Artikel 59,1 des St.G.B., beantragt;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30 und L1222-1;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Einen Mietvertrag mit der Gesellschaft A.S.T.R.I.D., Boulevard du Régent, 54 in 1000 BRÜSSEL abzuschließen gemäß allen in der Vorlage vorgesehenen Bedingungen für eine Dauer von 15 Jahren.

Artikel 2: Das Gemeindegkollegium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

### III. Verschiedenes

#### 9. Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Ordentliche Generalversammlung am 29. November 2007. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 29. November 2007;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den nachfolgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 29. November 2007 der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bilanz 2006/2007, Resultatsrechnung 2006/2007;
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2007/2008;
5. Erneuerung des Mandats des Betriebsrevisors;
6. Festlegung der Sitzungsgelder.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn FELTEN, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Herrn SCHEUREN, Herrn BONGARTZ und Herrn BERENS, bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 22. November 2007 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt ST.VITH.

#### 10. A. Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH – Generalversammlung am 17. Dezember 2007. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH;

In Anbetracht der Einberufung zur Generalversammlung am Montag, dem 17. Dezember 2007;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung vom 17. Dezember 2007 der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der ersten Generalversammlung des Jahres 2007 vom 25.06.2007;
2. Genehmigung des Finanzplanes des Jahres 2008;
3. Kapitalerhöhung.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER, Frau Hilde MAUS-MICHELS, Herrn René HOFFMANN, Herrn Karl-Heinz BERENS und Herrn Leo KREINS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom heutigen 22. November 2007 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde ST.VITH.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel L1122-24, §2, des Kodexes der lokalen Demokratie einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

#### 10. B. SPI+ – Ordentliche Generalversammlung vom 19. Dezember 2007. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Briefes der SPI+ vom 14. November 2007;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung, nämlich:

1. Billigung des dreijährigen Strategieplans
2. Billigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
3. Billigung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates
4. Billigung der Geschäftsordnung des Besoldungsausschusses
5. Rücktrittserklärungen und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Tagesordnungspunkte der Ordentlichen Generalversammlung der SPI+ in der ihm vorgelegten Fassung zu billigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Christian KRINGS, Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Herrn Herbert GROMMES und Herrn Leo KREINS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 22. November 2007 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die jeweiligen Delegierten.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel L1122-24, §2, des Kodexes der lokalen Demokratie einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

#### 10. C. FINOST – Ordentliche Generalversammlung vom 20. Dezember 2007. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale FINOST;

Mit Schreiben vom 19. November 2007 hat der Verwaltungsrat der Interkommunale FINOST zur Ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale FINOST für Donnerstag, den 20. Dezember 2007, um 18.00 Uhr, rue Saint-Quirin 9 in MALMEDY eingeladen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 20. Dezember 2007 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis zu nehmen.

Die Punkte der Tagesordnung: 2. Genehmigung des strategischen Plans 2008-2010 und 4. Anpassung der Statuten: Artikel 24 und 35 zu genehmigen.

Den Vertretern für die Punkte 1. und 3. die freie Entscheidung zu überlassen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Herbert FELTEN, Frau Gabriele FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herrn Lorenz PAASCH, Herrn Emile NILLES und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 22. November 2007 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die fünf Delegierten der Generalversammlung.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel L1122-24, §2, des Kodexes der lokalen Demokratie einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

#### 10. D. INTEROST – Ordentliche Generalversammlung vom 20. Dezember 2007. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale INTEROST;

Mit Schreiben vom 15. November 2007 hat der Verwaltungsrat der Interkommunale INTEROST zur Ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale INTEROST für Donnerstag, den 20. Dezember 2007, um 19.00 Uhr, im Betriebssitz der Gesellschaft INTEROST, rue Saint-Quirin 9 in 4960 MALMEDY eingeladen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 20. Dezember 2007 der Interkommunale INTEROST zur Kenntnis zu nehmen.

Die Punkte der Tagesordnung: 1. Strategischer Plan 2008-2010 und 4. Statutarische Ernennungen zu genehmigen.

Den Vertretern für die Punkte 2. und 3. die freie Entscheidung zu überlassen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Lorenz PAASCH, Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Emile NILLES und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 22. November 2007 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die jeweiligen Delegierten.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel L1122-24, §2, des Kodexes der lokalen Demokratie einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

10. E. IDELUX – Strategische und Außerordentliche Generalversammlung am 19. Dezember 2007. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 15. November 2007 von der Interkommunalen I.D.E.LUX zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Strategischen und Außerordentlichen Generalversammlung, welche am 19. Dezember 2007, um 09.30 Uhr, im Quartier Latin in MARCHE-EN-FAMENNE stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel 6,8° und 15, §1 des Dekretes vom 05. Dezember 1996 über die Interkommunalen, und des Artikels 51 der Statuten der Interkommunalen I.D.E.LUX;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Stadtrat: einstimmig

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Strategischen und Außerordentlichen Generalversammlung vom Mittwoch, dem 19. Dezember 2007, um 09.30 Uhr, im Quartier Latin in MARCHE-EN-FAMENNE eingetragenen Punkte gemäß der Anlage 1 zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;
2. Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22. Januar 2007 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert FELTEN, Frau Judith FALTER, Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ, Frau Hilde MAUS-MICHELS und Herrn Leo KREINS zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 19. Dezember 2007 wiederzugeben.
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen I.D.E.LUX, mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel L1122-24, §2, des Kodexes der lokalen Demokratie einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

10. F. AIDE – Ordentliche Generalversammlung am 17. Dezember 2007. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur Generalversammlung am Montag, dem 17. Dezember 2007 um 17.00 Uhr in der Kläranlage von LÜTTICH-OUPEYE, rue Voie de Liège, 4680 OUPEYE;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;



In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung gemäß der Anlage 1 der Generalversammlung vom 17. Dezember 2007 der Interkommunale AIDE zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Bernhard SCHEUREN, Herrn René HOFFMANN und Herrn Karl-Heinz BERENS zu dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 22. November 2007 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt ST.VITH.

#### IV. Finanzen

##### 11. Haushaltspläne für das Jahr 2008 der Kirchenfabriken. Billigung.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung genommen.

##### 12. Festlegung einer Gebührenordnung bei Verstoß gegen die Regelung für das Parken innerhalb der blauen Zonen in der Gemeinde ST.VITH.

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 26.05.2004 betreffend die Gebührenordnung bei Verstoß gegen die Regelung für das Parken innerhalb der blauen Zone in der Gemeinde ST.VITH;

Aufgrund der Polizeiverordnungen des Stadtrates von ST.VITH über die Einrichtung von blauen Zonen vom 22.06.1993 in der Haupt- und Malmedyer Straße, vom 19.07.1993 in der Mühlenbach-, Bleichstraße und auf dem Parkplatz „An der Vogelstange“, vom 30.03.1994 in der Teichgasse, vom 22.05.1995 in der Klosterstraße und auf dem Parkplatz „Rathaus“, vom 22.04.1998 auf dem Parkplatz „Windmühlenplatz und Parkplatz „Amtsgericht“ und vom 25.09.2002 auf dem Parkplatz „Viehmarkt“ und vom 25.08.2004 in der Rodter Straße und Aachener Straße und vom 18.11.2004 auf dem Parkplatz „Rathaus“ eine zusätzliche Zone und vom 10.05.2007 in der Major-Long-Straße und Heckingstraße;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrsordnung, koordiniert am 16. März 1968, abgeändert durch das Gesetz vom 07. Februar 2003, insbesondere im Artikel 29, Paragraph 2, der vorsieht, dass das Parken mit begrenzter Dauer nicht strafrechtlich verfolgt wird;

Aufgrund des Gesetzes vom 22. Februar 1965, welches es den Gemeinden erlaubt; eine Parkgebühr für alle motorisierten Fahrzeuge zu erheben, welche durch das Gesetz vom 07. Februar 2003 abgeändert worden ist;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 01. Dezember 1975, abgeändert am 14. Mai 2002, über die Straßenverkehrsordnung, insbesondere Artikel 27.1.2 betreffend die Parkscheibe;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 01. Dezember 1975, abgeändert am 14. Mai 2002, der den Gebrauch der Parkscheibe festlegt;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 07. Mai 1999 über den Parkschein für behinderte Personen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens des Herrn Ministers für innere Angelegenheiten der wallonischen Region vom 24. Juli 2003, welches in seinem Verzeichnis (040-366-07) eine Gebühr für das Parken vorsieht;

Aufgrund der ergänzenden Regelungen der Straßenverkehrsordnung, welche das Parken an bestimmten Stellen und Orten untersagen, außer mittels Benutzung der sogenannten Parkscheibe und für die Dauer, welche diese Parkscheibe gestattet;

In Anbetracht der Tatsache, dass die zur Verfügung stehenden Parkplätze auf öffentlichem Gelände innerhalb der sogenannten „blauen Zone“ begrenzt sind;

In Erwägung dessen, dass es somit angebracht erscheint, eine gewisse Rotation für das Parken innerhalb dieser Zone zu gewährleisten, damit sich eine gerechtere Verteilung der Parkdauer für alle Benutzer ergibt;

Aufgrund dessen, dass eine solche Rotation für das Parken in dieser Zone gewährleistet werden kann, muss eine Kontrolle der Parkdauer an den dafür vorgesehenen Stellen und Orten, die durch Polizeiverordnungen vom 22.06.1993, 19.07.1993, 30.03.1994, 22.05.1995, 22.04.1998, 25.09.2002, 25.08.2004, 18.11.2004 und 10.05.2007 als „Blaue Zone“ festgelegt worden sind, erfolgen;

In Erwägung dessen, dass die Kontrolle der blauen Zone eine zusätzliche Belastung für die Gemeindedienste darstellt;

Aufgrund dessen, ist es erforderlich, eine Gebühr zu erheben, die diese zusätzlichen Kosten für die Gemeindedienste abdeckt und gleichzeitig eine gerechtere und effizientere Nutzung der innerhalb der blauen Zone zur Verfügung stehenden Parkplätze zu gewährleisten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung der Artikel L1122-30, Artikel L1122-33, der es dem Stadtrat erlaubt, Polizeistrafen oder Verwaltungsanktionen bei Verstoß gegen seine Verordnungen und Beschlüsse festzulegen, insofern der Erlass oder die Verordnung keinerlei Strafmaßnahmen für die gleichen Vergehen vorgesehen hat und Artikel L1133-1 welcher die Gemeinde verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung zu treffen;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde ST.VITH;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Mit Wirkung vom 01. Dezember 2007 wird zu Gunsten der Gemeinde ST.VITH für eine unbestimmte Dauer eine Verwaltungsgebühr auf die motorisierten Fahrzeuge auf öffentlicher Straße oder dieser gleichgestellten Plätzen erhoben, die gegen die Polizeiverordnung über die blaue Zone verstoßen, namentlich in der Haupt- und Malmedyer Straße, in der Mühlenbach-, und Bleichstraße auf dem Parkplatz „Vogelstange“, in der Teichgasse, in der Klosterstraße, auf dem Parkplatz „Rathaus“, auf dem Parkplatz „Windmühlenplatz, Parkplatz „Amtsgericht“, auf dem Parkplatz „Viehmarkt, in der Rodter- und Aachener Straße und in der Major-Long- und Heckingstraße.

Artikel 2: Die Gebühr ist geschuldet durch den Eigentümer des motorisierten Fahrzeuges, welches innerhalb einer blauen Zone parkt und die erlaubte Parkdauer von zwei Stunden überschritten hat, was anhand der Parkscheibe festgestellt wird, an den Tagen und Stunden an denen dieses System Anwendung findet (an den Wochentagen zwischen 09.00 und 18.00 Uhr und für eine maximale Dauer von 2 Stunden) oder wenn die Parkscheibe nicht gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht ist oder gänzlich fehlt.

Der Überschreitung der Parkgebühr gleichgestellt wird jegliche Manipulation der Parkscheibe ohne dass das Fahrzeug fort bewegt worden ist.

Artikel 3: Die Gebühr beträgt 25,00 € (fünfundzwanzig Euro). Diese Gebühr darf bei ein und demselben Parksünder nicht öfters als zweimal am gleichen Tag (einmal vormittags und einmal nachmittags) erhoben werden.

Artikel 4: Die Behinderten, die über einen entsprechenden Behindertenausweis gemäß ministeriellem Erlass vom 29. Juli 1991 verfügen, dürfen ihr Fahrzeug ohne zeitliche Begrenzung kostenlos innerhalb der blauen Zone parken. Sie sind verpflichtet, den Behindertenausweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Artikel 5: Die Gebühr ist zahlbar binnen 14 Kalendertagen, die der amtlichen Mitteilung, die hinter dem Scheibenwischer des betroffenen Fahrzeuges oder an gleich welcher anderen gut sichtbaren Stelle des Fahrzeuges, angebracht wird, folgt.

Artikel 6: Bei Nichtzahlung binnen der im Artikel 5 vorgegebenen Zeitspanne, erfolgt eine einfache Zahlungsaufforderung seitens der Stadt St.Vith an den Fahrzeughalter, der mittels Nummernschild des betreffenden Fahrzeuges ermittelt worden ist. Die zu entrichtende Gebühr beträgt dann 25,00 € zuzüglich der Kosten des Gerichtsvollziehers für die Ermittlung des Fahrzeughalters (schätzungsweise 12,00 €). Falls die Identifizierung des Eigentümers des betreffenden Fahrzeuges nicht durch einen zugelassenen Gerichtsvollzieher erhältlich ist, erhöht sich die Gebühr auf 50,00 €. Der Schuldner verfügt über einen Zeitraum von 14 Kalendertagen ab Erhalt des Bescheides um die Summe mittels Überweisung an die Stadtkasse zu entrichten.

Artikel 7: Bei Nichtzahlung der Gebühr innerhalb der im Artikel 6 angegebenen Frist wird die Akte dem Gerichtsvollzieher zwecks Zustellung einer Zahlungsaufforderung übermittelt. Der Betrag der Gebühr liegt bei 50,00 € zuzüglich der anfallenden Kosten des Gerichtsvollziehers.

Artikel 8: Vorliegende Verordnung wird zugestellt gemäß Artikel L1122-32 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung an:

- den ständigen Ausschuss des Provinzialrates;
- das Gericht Erster Instanz in EUPEN;
- das Polizeigericht EUPEN in ST.VITH.

### 13. Kommunale Prämie für die Einrichtung individueller Klärsysteme.

In Erwartung eines Dekretes zur Neuregelung der Bezuschussung von individuellen Klärsystemen durch die wallonische Region beschließt der Stadtrat einstimmig seinen Beschluss vom 27. Januar 2005 über die Festlegung einer kommunalen Prämie für die Einrichtung individueller

Klärsysteme, dessen Gültigkeit bis zum 31.12.2007 verlängert wurde, nochmals zu verlängern, bis die neue Bezuschussungsregelung der wallonischen Region Anwendung findet, spätestens aber bis zum 31.12.2008.

14. Gebühr auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ab dem 01. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 wird zugunsten der Gemeinde ST.VITH eine Gebühr auf die Entsorgung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen zu Lasten aller Einrichtungen und Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Interkommunalen und der Gemeinde sowie zu Lasten der gemeinnützigen Einrichtungen in privatrechtlicher Trägerschaft erhoben:

1. die auf dem Gebiete der Gemeinde ST.VITH eine Tätigkeit ausüben und
2. die Haushaltsabfälle oder diesen gleichgestellte Abfälle von der Gemeinde ST.VITH beziehungsweise von ihr beauftragten Unternehmen entsorgen zulassen.

Die Entsorgung erfolgt ausschließlich in den von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellten und mit einem elektronischen Mikrochip zur Erfassung des Abfallgewichtes ausgerüsteten Containern gemäß der vom Stadtrat am 21. Juni 2007 erlassenen „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“.

Artikel 2: Die Gebühr beträgt 0,14 € pro entsorgtem Kilogramm Abfall. Das Gewicht des entsorgten Abfalls wird mittels elektronischer Messung ausgewiesen.

Artikel 3: Die Berechnung der Gebühr erfolgt zum 31. Dezember jeden Rechnungsjahres. Der Gebührenpflichtige erhält dabei eine detaillierte Aufstellung der entsorgten Abfallmenge.

Artikel 4: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

15. Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 betreffend die Abfälle und insbesondere Artikel 21 dieses Dekretes, der u. a. die kostendeckende Besteuerung in Anwendung des Verursacherprinzips vorsieht;

Aufgrund des von der Regierung der Wallonischen Region am 15.01.1998 verabschiedeten Abfallplanes „Horizont 2010“;

Aufgrund der vom Stadtrat am 21.06.2007 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 31.05.2001, für das Gebiet der Gemeinde ST.VITH ab dem 01.01.2003 die selektive Einsammlung der Haushaltsabfälle im „Duoback“ mit elektronischer Gewichtsmessung durchzuführen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.07.1991 und des Kgl. Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister;

Aufgrund der vom Stadtrat am 18.11.2004 verabschiedeten Gemeindeverordnung über Jugendlager, insbesondere Artikel 2 und 4, die den Vermieter und den Mieter zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle verpflichten;

Aufgrund der Erfordernis, diese Prinzipien auf die Steuern anzuwenden, um die stetig steigenden Unkosten für die Abfuhr und die Verwertung des Haushaltsmülls zu decken;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde ST.VITH wird für die Periode vom 01. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 eine Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen erhoben, welche mittels vorschriftsmäßigen Containern entsorgt werden, die anhand eines elektronischen Mikrochips erfasst werden. Die Entleerung der Container erfolgt zweiwöchentlich.

Artikel 2:

a.) Steuer auf die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Haushalten

§ 1 Pro Haushalt wird eine Steuer je nach Kategorie erhoben von:

69,36 € für einen Einpersonen-Haushalt;

84,66 € für einen Mehrpersonen-Haushalt.

Die Steuer wird zu Lasten der Haushaltsvorstände aller Haushalte der Gemeinde ST.VITH erhoben, die gemäß Artikel 7 des Kgl. Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister als solche am 1. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde ST.VITH eingetragen sind; sie ist solidarisch von allen juristischen und natürlichen Personen des Haushaltes geschuldet.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Steuerpflichtigen das Anrecht auf

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern à 40 Liter oder einem Duobackcontainer à 140 Liter oder einem Duobackcontainer à 210 Liter oder einem Duobackcontainer à 260 Liter;
2. die Nutzung von 2 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
3. die Nutzung der Glascontainer;
4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

§ 2 Die Haushalte, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, erhalten eine Ermäßigung der in § 1 festgelegten Steuer um die Hälfte des Betrages. Die Haushalte, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, sind von der in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer befreit.

§ 3 Aus sozialen Gründen wird die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer für Haushalte mit einem jährlichen Gesamteinkommen bis zu 10.500,00 €, erhöht um 1.300,00 € für die erste und 780,00 € für jede weitere Person zu Lasten, auf Vorlage von Rechtfertigungsbelegen des dem Steuerjahr vorangegangenen Jahres, auf 26,52 € festgesetzt.

§ 4 Haushalte, in denen am 01. Januar des Steuerjahres ein Kind von weniger als zwei Jahren lebt, erhalten eine Ermäßigung von 26,52 € pro Kind unter 2 Jahren auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.

§ 5 Haushalte, die einen Pflegefall zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Inkontinenz der Pflegeperson eine Ermäßigung von 26,52 € auf die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer.

§ 6 Anerkannte Tagesmütter erhalten bei Vorlage einer Bescheinigung eine Ermäßigung von 53,04 € auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.

§ 7 Die verschiedenen in Artikel 2 §3 bis §6 vorgesehenen Ermäßigungen sind kumulierbar, solange die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer noch geschuldet ist.

b.) Steuer für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Zweitwohnungen

§ 1 Pro Zweitwohnung, die am 1. Januar des Steuerjahres im Register der Zweitwohnungen der Gemeinde ST.VITH eingetragen ist, wird eine Steuer in Höhe von 84,66 € für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen erhoben.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Inhaber der Zweitwohnung das Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern à 40 Liter oder einem Duobackcontainer à 140 Liter oder einem Duobackcontainer à 210 Liter;
2. die Nutzung von 2 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
3. die Nutzung der Glascontainer;
4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

§ 2 Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird eine Ermäßigung um die Hälfte der in Artikel 2 b) §1 festgelegten Steuer gewährt. Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird die in Artikel 2 b) §1 festgelegte Steuer nicht erhoben.

c.) Steuer auf die Entsorgung und Verwertung von Abfällen aus Betrieben, die den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind

§ 1 Es wird eine Steuer zu Lasten der Betriebe erhoben, die in der Gemeinde ST.VITH eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht ausüben und die zur Entsorgung der im Betrieb anfallenden – den Haushaltsabfällen im Sinne der vom Stadtrat am 29.12.2002 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung“ gleichgestellten – Abfälle einen oder mehrere mit elektronischen Mikrochips ausgestattete Monoback-Container mit einem Fassungsvermögen von 40, 140, 240, 360 oder 770 Litern nutzen; diese Steuer wird pro Monoback-Container wie folgt festgelegt:

Monoback 40 Liter	34,68 € pro Jahr
Monoback 140 Liter	84,72 € pro Jahr
Monoback 240 Liter	110,52 € pro Jahr
Monoback 360 Liter	158,16 € pro Jahr
Monoback 770 Liter	321,36 € pro Jahr

§ 2 Eine Steuer wird zu Lasten der Betriebe des Horeca-Sektors und der Campingplätze erhoben, die einen Antrag auf wöchentliche Leerung der in §1 erwähnten Container stellen, die pro Container wie folgt festgelegt wird:

Monoback 40 Liter	69,36 € pro Jahr
Monoback 140 Liter	169,44 € pro Jahr
Monoback 240 Liter	221,04 € pro Jahr
Monoback 360 Liter	316,32 € pro Jahr
Monoback 770 Liter	642,72 € pro Jahr

§ 3 Die in §1 und §2 festgelegten Steuern sind grundsätzlich für ein volles Jahr zu entrichten. Wird ein Container jedoch im Laufe des Jahres auf Antrag des Betriebes von der Gemeinde zur Verfügung gestellt oder zurückgenommen, so wird die auf diesen Container zu zahlende Steuer wie folgt berechnet: Anzahl Monate der Nutzung multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat der Lieferung und/oder der Monat der Rücknahme mit berechnet werden.

d.) Steuer auf die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Jugend- und Ferienlagern

Es wird zu Lasten der Vermieter von Jugend- und Ferienlagern eine Steuer in Höhe von 0,10 € pro Lagerteilnehmer und pro Tag zugunsten der Gemeinde erhoben. Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Vermieter und den Mietern des Jugendlagers für die Dauer der Jugend- oder Ferienlager Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von Containern, ausgestattet mit elektronischen Mikrochips, zur Entsorgung der in den Jugendlagern anfallenden Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen unter Beachtung der vom Stadtrat am 29.12.1999 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung“ betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;
2. den kostenlosen Zugang zum Containerpark für den Vermieter und die Mieter der Jugendlager.

Artikel 3: Zusätzlich zu den in Artikel 2 a) b) und c) vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der in diesen Artikeln genannten Steuerpflichtigen eine Steuer von 0,14 € pro abgeliefertem Kilogramm Haushaltsabfall beziehungsweise dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben, wobei das abgelieferte Gewicht an Abfällen mittels eingebautem elektronischem Chip erfasst wird.

Artikel 4: Die in Artikel 2 und Artikel 3 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 5: Die gemeinnützigen Einrichtungen und die Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Provinz, der Gemeinde und der Interkommunalen und die gemeinnützigen Einrichtungen in privater Trägerschaft sind von der Zahlung der Steuer befreit.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

16. Prämie zur Schaffung von neuem Wohnraum in Altbauten.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass in der Gemeinde ST.VITH im Vergleich zu ähnlichen Kommunen eine überdurchschnittliche Veralterung der Bevölkerung festzustellen ist;

In Erwägung, dass diese Problematik nach Ansicht der im Wohnungsbereich tätigen Organisationen gegebenenfalls auf mangelnden Wohnraum und eine ungenügende Anzahl zur Verfügung stehender Bauparzellen zurück zu führen ist;

In Erwägung, dass andererseits behinderte Menschen zunehmende Schwierigkeiten haben angepassten Wohnraum zu finden;

In Erwägung, dass in vielen Ortschaften, auch in den Ortskernen, zahlreiche alte Häuser entweder leer stehen, beziehungsweise in Zukunft nicht mehr bewohnt sein werden;

In Erwägung, dass diese Gebäude oftmals aus einem Wohntrakt und andererseits aus Wirtschaftsräumen bestehen, die in Wohnraum umgebaut werden können;

In Erwägung, dass es aus diesen Gründen sinnvoll erscheint diese verbesserungswürdigen und verbesserungsfähigen Gebäude als Wohnraum zu nutzen;

In Erwägung, dass es demnach angebracht erscheint, zur Schaffung von Wohnraum und gegebenenfalls behindertengerechtem Wohnraum eine Beihilfe zu gewähren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anwendung des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Gemeinde ST.VITH gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Prämie zur Schaffung von Wohnraum in Altbauten, an alle natürlichen und juristischen Personen, die bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH gelegene Gebäude als Wohnraum nutzbar machen, sei es

1. durch Verbesserungsarbeiten in seit wenigstens zwei Jahren am Tage der Antragstellung leerstehenden Wohngebäuden, d.h. Wohngebäude die während diesem Zeitraum weder als Ferienwohnung noch als ständige Wohnung genutzt wurden;
2. durch Umbauarbeiten anderer Gebäude oder Gebäudeteile um diese in eine oder mehrere eigenständige Wohneinheiten zu verändern. Neue Anbauten an bestehenden Gebäuden sind demnach ausgeschlossen.

Artikel 2: Diese Prämie wird nur für gewöhnliche Verbesserungs- und Umbauarbeiten gewährt und nicht für den Wiederaufbau oder die Instandsetzung eines Gebäudes nach Schäden, die durch Brand oder durch höhere Gewalt entstanden sind.

Der Wiederaufbau eines vorher abgebrochenen Hauses wird nicht bezuschusst.

Artikel 3: Um in den Genuss dieser Prämie zu gelangen muss der Antragsteller:

1. an Hand einer vom Einregistrierungsamt ausgestellten und am Tage der Antragstellung höchstens drei Monate alten Bescheinigung belegen, dass er ein dingliches Recht (Eigentum, Nutznießung, Erbpacht von wenigstens 33 Jahren, ... ) auf diese Immobilie besitzt. Wenn mehrere Personen ein solches Recht auf die betreffende Immobilie haben, muss ein gemeinsamer Antrag gestellt werden.
2. Für die in Artikel 1, 1. aufgeführten Immobilien muss der Antragsteller auf Grund von Eintragungen im Bevölkerungsregister nachweisen, dass das Wohngebäude vor mindestens 45 Jahren das erste Mal bewohnt wurde.
3. Der Antrag muss an das Gemeindegremium gerichtet werden, darin müssen die vorgesehenen Arbeiten, beziehungsweise Materialanschaffungen, wenn möglich mit Fotos der Ausgangssituation, genau beschrieben und mit einer Kostenschätzung versehen werden; auf jeden Fall muss es sich um ein umfassendes und abgeschlossenes Projekt handeln, das bestehenden Wohnraum verbessert oder neuen Wohnraum schafft. Der Verwaltung ist Zugang zwecks Ortsbesichtigung bis zum Abschluss der Arbeiten zu gewähren.
4. Für die Berechnung der Prämie werden folgende Kosten berücksichtigt:
  - a. bei bestehendem Wohnraum: Ersetzen von Fußböden, Treppen, Türen, Wand- und Deckenverkleidung, Elektro- und Sanitärstationen, Bad und Heizung, alle Maßnahmen zur Sanierung bestehende Mängel, Isolierung und Energieeinsparung sowie Erneuerung

beziehungsweise Verbesserung des Daches, der Fenster, der Fassaden und Schornsteinsanierung, sowie feststehende oder im Mauerwerk verankerte Mobilien. Für die Einrichtung eines Badezimmers ist eine bezuschussbare Höchstgrenze von 10.000,00 € (ausschließlich Mehrwertsteuer) festgelegt.

- b. Bei zu schaffendem Wohnraum: sämtliche Infrastrukturarbeiten beim Umbau von anderen Gebäudeteilen in Wohnraum.
5. Werden nicht bezuschusst: freistehende, jederzeit abmontierbare Öfen, nicht fest eingebaute Wandschränke, elektrische Garagentore, Gardinen, Zufahrten, Außenanlagen.
6. Es müssen alle für diese Maßnahmen vorgeschriebenen Städtebaugenehmigungen vorliegen, nach Möglichkeit sollten der Baustil und die Bausubstanz des zu sanierenden Gebäudes beibehalten werden.
7. Die Verwaltung überprüft den Antrag und gibt dem Gemeindegremium darüber einen Bericht; das Gemeindegremium kann gegebenenfalls das Gutachten einer Fachperson oder eines Taxators verlangen, der dem Gemeindegremium ein begründetes Gutachten darüber gibt, ob die vorgesehenen Arbeiten für die Schaffung von Wohnraum erforderlich sind; danach entscheidet das Gemeindegremium über die prinzipielle Zusage. Die Honorare der Fachperson oder des Taxators sind zu Lasten des Auftraggebers, das heißt der Gemeinde. Auch ihnen muss freier Zugang zu dem betreffenden Objekt gewährt werden um den Antrag auf seine Richtigkeit zu überprüfen.
8. Die Arbeiten dürfen erst nach Erhalt der prinzipiellen Zusage seitens des Gemeindegremiums beginnen. Trifft diese allerdings nicht innerhalb von drei Monaten nach Datum des Eingangs des Antrages bei der Verwaltung ein, so ist die Zusage von Amtswegen gewährt.
9. Die Prämie kann nur einmal gewährt werden für ein bestehendes Wohngebäude, auch wenn es mehrere Wohnungen beinhaltet, sowie für den Umbau eines Gebäudeteiles in eine oder mehrere Wohnungen. Dies bedeutet, dass für eine Immobilie, die ein bestehendes Wohngebäude und einen anderen Gebäudeteil umfasst, höchstens zwei Prämien bezahlt werden können.
10. Die Gesamtkosten müssen pro Antrag mindestens 10.000,00 € ohne Mehrwertsteuer betragen und durch Rechnungen, ausgestellt von einregistrierten Unternehmen belegt werden.
11. Das Projekt muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum der prinzipiellen Zusage des Gemeindegremiums bezugsfertig sein; eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes als erforderlich erweisen, müssen dem Gemeindegremium unmittelbar mitgeteilt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, können nur dann im Rahmen der vorliegenden Berechnung der Prämie berücksichtigt werden.
12. Die Prämie wird nur auf Grund von quittierten Rechnungen oder beglaubigten Kopien dieser Rechnungen berechnet, die gemäß dem Antrag für ausgeführte Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden. Eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt. Die Rechnungen müssen auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein. Einfache Kassenzettel gelten nicht als Rechnung. Kreditnoten für berechnete Ware müssen ebenfalls vorgelegt werden.
13. Die Prämie wird nur ausbezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausgeführt ist. Der Antragsteller informiert die Verwaltung über die Fertigstellung des Projektes und fügt dieser Mitteilung Fotos des verwirklichten Projektes bei. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Ausführung der Arbeiten und die Rechtmäßigkeit der Prämie vor Ort zu überprüfen.
14. Dem Antragsteller wird der Wortlaut der vorliegenden Bestimmungen in der prinzipiellen Zusage mitgeteilt. Jeglicher Missbrauch – auch wenn er sich erst später erweisen sollte – führt zur Annullierung, beziehungsweise Rückforderung der Prämie.

Artikel 4: Die Höhe des Zuschusses beträgt 10% der durch quittierte Rechnungen belegten Kosten, die auf jeden Fall mindestens 10.000,00 €, ausschließlich Mehrwertsteuer, betragen müssen. Die Höchstprämie beträgt 2.500,00 €.

Bei Wohnungen, die bedeutende Erleichterungen für Behinderte bieten, beträgt die Höchstprämie 3.500,00 €.

Artikel 5: Um als Wohnung zu gelten, die bedeutende Erleichterungen für Behinderte bietet, sind folgende Mindestkriterien zu erfüllen:

- a) Die Wohnung muss einen stufenlosen Zugang haben. In Ausnahmefällen kann ein Seiteneingang diesen Bedingungen entsprechen, wenn der Haupteingang unter keinen Umständen rollstuhlgerecht gestaltet werden kann. Falls die Wohnung sich nicht im Erdgeschoss befindet, muss sie durch einen rollstuhlgerechten Aufzug erreichbar sein.
- b) Im Außenbereich ist auf eine ausreichende Breite (120 Zentimeter) des Zugangs zum Gebäude und auf eine befahrbare Oberflächengestaltung dieses Zugangs zu achten.

- c) Auszuführende Rampen dürfen eine Höchststeigung von 5% haben, falls die Rampe länger als 5 Meter ist, darf die Steigung sich auf höchstens 7% belaufen. Das Seitengefälle darf nicht mehr als 2% betragen.
- d) Die lichte Breite der Eingangstüren und Innentüren beträgt mindestens 90 Zentimeter. Vor und hinter den Türen befinden sich ausreichende Bewegungsflächen.
- e) Innerhalb der Wohnungen und der angrenzenden Freiräume sind keine Niveauunterschiede.
- f) Untere Türanschlüsse und -schwelle sind grundsätzlich zu vermeiden. So weit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 Zentimeter sein.
- g) Die Türen von Bad und WC sind nach außen aufschlagend.
- h) Die Sanitärräume, WC und Badezimmer sind so dimensioniert, dass ausreichend Bewegungsmöglichkeit für einen Rollstuhl gewährleistet ist. Die Rotationsfläche mit einem Durchmesser von 150 Zentimeter gilt als ausreichend. Neben dem WC ist eine freie Stellfläche vorgesehen, so dass im Bedarfsfall das WC vom Rollstuhl aus erreicht werden kann. Wände und Decken sollen ein nachträgliches Anbringen von Griffen, Leitern und Stangen erlauben.
- i) Wenigstens ein Schlafraum ist so groß angelegt, dass Pflegebetten mit erforderlicher Bewegungsfläche Platz finden.
- j) Bei Zuschnitt und Einrichtung des Küchenraumes ist auf ausreichende Bewegungsmöglichkeiten und auf volle Zugänglichkeit aller Einrichtungsteile für einen Rollstuhlfahrer zu achten. Auch hier sollen die Rotationsflächen mindestens 150 Zentimeter Durchmesser haben.
- k) Die Flure sind wenigstens 110 Zentimeter breit.
- l) Bedienungsvorrichtungen wie Schalter, Steckdosen, Fensteröffnungen, Sicherungen, Raumthermostate o.ä. sind in rollstuhlgerechter Höhe anzuordnen. Gleiches gilt für die Anordnung von Türklingeln, Sprechanlagen und Briefkästen. Vor diesen Bedienelementen ist ausreichend Verkehrsfläche für Rollstuhlfahrer vorzusehen.

Artikel 6: Vorliegende Regelung tritt am 01. Januar des Jahres 2008 in Kraft und gilt vorerst bis zum 31. Dezember 2012.

Artikel 7: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegenden Beschlusses beauftragt.

#### 17. Steuer auf mobile und feststehende Werbetafeln.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 22.01.2007 betreffend die Steuer auf mobile und feststehende Werbetafeln;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2008 und für eine am 31. Dezember 2012 ablaufende Periode von fünf Jahren eine jährliche Steuer auf mobile und feststehende Werbetafeln sowie Werbetafeln mit mechanisch oder elektronisch laufender Sichtfläche erhoben.

Artikel 2: Sind von dieser Steuer befreit:

- die von öffentlichen Dienststellen aufgestellten Werbetafeln;
- die Werbetafeln, die sich auf dem Betriebsgelände oder an Gebäuden befinden, auf die sich diese Werbetafeln beziehen.

Artikel 3: Die Steuer wird wie folgt für mobile und feststehende Werbetafeln festgelegt:

0,16 € für jeden Quadratdezimeter (0,16 €/dcm<sup>2</sup>) oder Bruchteil eines Quadratdezimeters der gesamten Werbefläche. Bei Werbetafeln mit mehreren sichtbaren Flächen wird die Gesamtfläche für die Besteuerung berücksichtigt.

Die Steuer wird wie folgt für Werbetafeln mit mechanisch oder elektronisch laufender Sichtfläche festgelegt:

0,32 € für jeden Quadratdezimeter (0,32 €/dcm<sup>2</sup>) oder Bruchteil eines Quadratdezimeters der gesamten Werbefläche. Bei Werbetafeln mit mehreren sichtbaren Flächen wird die Gesamtfläche für die Besteuerung berücksichtigt.

Artikel 4: Die Steuer ist durch den Besitzer der Werbetafel geschuldet. Sie ist solidarisch durch den Mieter oder Vermieter des Grundstückes geschuldet, auf dem die Werbetafel steht.



Artikel 5: Die in Artikel 3 festgelegten Steuern sind in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten; wenn die Werbetafel im Laufe des Jahres aufgestellt oder abgehängt wird, so wird die entsprechende Steuer nach der Anzahl Monate mit 1/12 der Jahressteuer multipliziert, wobei der Monat des Aufstelltdatums oder Abhängdatum nicht berechnet wird.

Artikel 6: Die Bestandsaufnahme und die Aufmessung der Werbetafeln erfolgt durch die Gemeindedienste. Jede Änderung in Bezug auf Größe und Standort der Werbetafeln ist der Stadtverwaltung unverzüglich durch den Eigentümer mitzuteilen.

Artikel 7: Die Steuerheberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Durch den Gemeindeeinnahmehelfer wird den Steuerpflichtigen kostenlos ihr Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 10: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 11: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 12: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

#### 18. Festsetzung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung.

Der Stadtrat:

Angesichts der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikels 464 der Abgabeverordnung über die Einkünfte;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodexes der lokalen Demokratie und der

Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Stadt ST.VITH werden für das Rechnungsjahr 2008 eintausendsiebenhundert (1.700) Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgesetzt.

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

#### 19. Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund der Artikel 465 bis 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodexes der lokalen Demokratie und der

Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2008 wird eine Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Rechnungsjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind.

Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6% des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils, der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen, festgelegt.

Artikel 2: Diese Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Vorliegender Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

20. Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuung der Asche, die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand oder Grabstätte.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 22.01.2007 betreffend die Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuung der Asche und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 20.07.1971 über die Bestattungen und Grabstätten;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Dezember 2007 bis zum 31. Dezember 2012 eine Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuung der Asche und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand oder Grabstätte aufgestellt.

Artikel 2: Die Steuer auf die Beerdigung einer 3 oder 4 Person in einer Zweiergrabstätte vor Ablauf der Jahresfrist von 15 Jahren ist auf 150,00 € je Beerdigung festgesetzt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über die Friedhofsordnung.

Artikel 3: Die Steuer auf die Einsetzung einer Urne in einer bestehenden Grabstätte wird auf 150,00 € pro beigesetzte Urne festgesetzt.

Artikel 4: Die Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuung der Asche und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand ist auf 300,00 € je Beerdigung, Ausstreuung oder Einsetzung festgesetzt. Sie findet keine Anwendung:

- auf die Beerdigung von auf dem Gemeindegebiet gestorbenen Personen;
- auf die Beerdigung der Verstorbenen, welche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Gemeinde hatten oder die Hälfte ihres Lebens in der Gemeinde wohnhaft waren;
- auf die Beerdigungen, der Einwohner der Ortschaften Wallerode, Eimerscheid und Kaiserbaracke, Ortsteile, die durch die Fusion einer anderen Gemeinde angegliedert wurden und die Beerdigungen nach wie vor auf dem ursprünglichen Friedhof der betreffenden Altgemeinde stattfinden;
- auf die Beerdigungen von für das Vaterland gefallen Militär- und Zivilpersonen.

Artikel 5: Die Steuern müssen anlässlich der Beantragung der Erlaubnis auf Beerdigung, Ausstreuung der Asche oder Einsetzung der Urne in eine Urnenwand zu Händen des Angestellten der Stadtverwaltung hinterlegt werden, der eine Quittung darüber ausstellt.

Artikel 6: Es handelt sich um eine Barsteuer. Insofern diese Steuer nicht anlässlich der Beantragung entrichtet wird, kann der Betrag der Steuer in die Heberolle eingetragen werden.

Artikel 7: In Ermangelung einer Barzahlung wird die Steuer in eine Heberolle aufgenommen; alsdann ist die Steuer unmittelbar nach Erhalt des Steuerbescheides zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

21. Aufnahme einer Anleihe / Festlegung der Auftragsbedingungen, Einschätzung und Wahl des Vergabemodus. Kanal Hinderhausen / Oberst-Crombach.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17 §2, Ziffer 1, Buchstabe a);

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere Artikel 53 §3 und 120 Absatz 2;

In Anbetracht dessen, dass der Abschluss von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen eine Finanzdienstleistung im Sinne von Anhang 2, A, 6b des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 ist;

In der Erwägung, dass es erforderlich ist, einen Auftrag über ein Darlehen wie das in Artikel 1 beschriebene Darlehen zu erteilen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Vergeben wird ein Auftrag über den Abschluss eines Darlehens in Höhe von 76.000,00 € auf 10 Jahre zur Finanzierung des Kanals Hinderhausen / Oberst-Crombach sowie über die damit verbundenen Dienstleistungen.

Artikel 2: Der gemäß Artikel 54 des K.E. vom 08.01.1996 berechnete Auftragsumfang beläuft sich schätzungsweise auf 19.387,00 €.

Artikel 3: Angesichts seines Umfangs wird der in Artikel 1 erwähnte Auftrag nach Beratung mit mehreren Kreditinstituten im Wege eines nicht öffentlichen Verhandlungsverfahrens gemäß Artikel 17 § 2, Ziffer 1, Buchstabe a) vergeben.

Artikel 4: Der Auftrag erfolgt gemäß beiliegendem Lastenheft.

## 22. Aufnahme einer Anleihe / Festlegung der Auftragsbedingungen, Einschätzung und Wahl des Vergabemodus. Kanal Bahngelände ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17 § 2, Ziffer 1, Buchstabe a);

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere Artikel 53 §3 und 120 Absatz 2;

In Anbetracht dessen, dass der Abschluss von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen eine Finanzdienstleistung im Sinne von Anhang 2, A, 6b des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 ist;

In der Erwägung, dass es erforderlich ist, einen Auftrag über ein Darlehen wie das in Artikel 1 beschriebene Darlehen zu erteilen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Vergeben wird ein Auftrag über den Abschluss eines Darlehens in Höhe von 127.500,00 € auf 10 Jahre zur Finanzierung des Kanals Bahngelände ST.VITH sowie über die damit verbundenen Dienstleistungen.

Artikel 2: Der gemäß Artikel 54 des K.E. vom 08.01.1996 berechnete Auftragsumfang beläuft sich schätzungsweise auf 31.493,00 €.

Artikel 3: Angesichts seines Umfangs wird der in Artikel 1 erwähnte Auftrag nach Beratung mit mehreren Kreditinstituten im Wege eines nicht öffentlichen Verhandlungsverfahrens gemäß Artikel 17 § 2, Ziffer 1, Buchstabe a) vergeben.

Artikel 4: Der Auftrag erfolgt gemäß beiliegendem Lastenheft.

## 23. Einstufung der Gemeinde im Rahmen der europäischen Richtlinie über Märkte und Finanzinstrumente (MIFID).

Der Stadtrat hat nach eingehender Beratung folgenden Beschluss gefasst.

In Anbetracht des Umstandes, dass

ab dem 1. November 2007 neue Bestimmungen für Anlagen in Finanzinstrumente gemäß dem Königlichen Erlass vom 27. April 2007 zur Umsetzung der europäischen Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“), belgisches Staatsblatt vom 31. Mai 2007, sowie gemäß dem Königlichen Erlass zur Festlegung der Bestimmungen und Modalitäten für die Umsetzung der europäischen Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, belgisches Staatsblatt vom 18. Juni 2007, gelten; diese Erlasse für die Umsetzung der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) sowie der Richtlinie 2006/73/EG zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit, sorgen.

Dieses neue Regelwerk zielt insbesondere auf einen besseren Schutz der Anleger ab.

In dem Rahmen wurde das Anlegerprofil der Gemeinde von der Dexia Bank entsprechend dem bestehenden Portefeuille und den Anlagetransaktionen, die im Laufe der letzten zwei Jahre durchgeführt wurden, ermittelt.

Die Gemeinde wurde unter den „Kleinanlegern“ eingestuft und hat das folgende Anlegerprofil: „MEDIUM“ erhalten.

Der Stadtrat hat sämtliche Informationen mit Bezug auf dieses Anlegerprofil in dem Schreiben der Dexia Bank vom 14.09.2007 mit der Anlage 1 „Wahl der Anlegerkategorie und Anlageprofil gemäß MIFID“ erhalten und bestätigt hiermit, die Tragweite und die Konsequenzen dieser Regelungen verstanden zu haben.

Eine Kopie dieser Unterlagen liegt dem vorliegenden Beschluss bei.

Laut Artikel L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Der Stadtrat hiermit, sich mit dem seitens der Dexia Bank ermittelten Anlegerprofil einverstanden zu erklären.

Die Anlage 1 zum Schreiben der Dexia Bank, die dem vorliegenden Beschluss mit dem Titel „Wahl der Anlegerkategorie und Anlegerprofil gemäß MIFID“ beiliegt, wird übereinstimmend mit dem Beschluss des Stadtrates ausgefüllt und unterschrieben sowie an die Dexia Bank zurückgeschickt.

Der vorliegende Beschluss ist übereinstimmend mit den geltenden Dekreten und Erlassen der Dienstaufsicht unterworfen.

#### 24. Haushaltsabänderungen Nr. 3 und 4 der Stadt ST.VITH für das Jahr 2007. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Die durch das Gemeindegremium erstellte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt: 17 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (Herr KREINS)

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt			+966.923,39 €
	12.215.422,76 €	11.248.499,37 €	- 0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 31.182,00 €	219.414,53 €	+ €
Verringerung der Kredite	- €	107.006,80 €	- 81.225,73 €
Neues Resultat		12.246.604,76 €	11.360.907,10 €
+	885.697,66 €		- 0,00 €

Außerordentlicher Haushalt: einstimmig

Nach dem ursprünglichen Haushalt			+ 0,00 €
	3.541.945,78 €	3.541.945,78 €	- 0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 307.299,35 €	187.508,35 €	+ €
Verringerung der Kredite	- 206.200,00 €	86.409,00 €	- 0,00 €
Neues Resultat	3.643.045,13 €	3.643.045,13 €	+ €
			- 0,00 €

Christian KRINGS, Bürgermeister